



Bauernverband „Börde“ e.V.

An der Alten Tonkuhle 1, 39164 Wanzleben
Tel.: 039209 – 3013 Fax: 039209 – 60511
E-Mail: bvboerde@bauernverband-st.de
www.bauernverband-boerde.de

Beitragsordnung des Bauernverbandes „Börde“ e.V.

Diese Beitragsordnung wurde am 06.11.2019 beschlossen und gilt ab 01.01.2020 für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus, bis durch den Bauernverbandstag des Bauernverbandes „Börde“ e.V. eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.

- (1) Der Beitrag für alle Betriebs- und Rechtsformen von Unternehmen landwirtschaftlicher Primärproduktion wird als Umlage, bezogen auf die Betriebsfläche, erhoben.
 - (2) Dabei werden ab dem Jahr 2020 folgende Beitragssätze zugrunde gelegt:
 - 3,70 €/ha landwirtschaftlich genutztes Acker- und Grünland
 - mit Ausnahme bei Betrieben mit hohem GV-Besatz bei sehr geringer Flächenausstattung wird folgender Beitrag erhoben:
0,76 €/Großvieheinheit bis maximal 3.000,00 €/Betrieb
 - (3) Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt 30,00 € im Jahr. Für den Bezug der Mitgliederzeitung des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist bei diesem ein separates Abonnement abzuschließen.
 - (4) Altersrentner und Vorruheständler zahlen 20,00 € im Jahr.
 - (5) Einzelmitglieder, die zugleich Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes im Haupt- und Nebenerwerb, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder aktive Gesellschafter eines juristischen Unternehmens sind, haben ihre Beitragspflicht bereits durch die betriebliche Umlage erfüllt.
 - (6) Fördernde Mitglieder zahlen mindestens 500,00 € im Jahr.
 - (7) Zahlungstermine:
 - für natürliche Personen wird der Grundbetrag zum 30.03. fällig
 - die anderen Beiträge werden in zwei Raten zu je 50 % gezahlt:
 1. Rate zum 31.01. des Jahres
 2. Rate zum 30.07. des Jahres
 - (8) Vor Fälligkeit ergeht eine Beitragsrechnung. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Verbandskonto; bei Beiträgen bis zu 55,00 € auch durch Barzahlung gegen Quittung in der Geschäftsstelle.
 - (9) Als Grundlage der Beitragsermittlung dient die am 01.10. des Vorjahres bewirtschaftete Fläche. Die Aktualisierung erfolgt durch die Agrarbetriebe jährlich bis zum 15.10. des Vorjahres.
 - (10) Bei unterjähriger Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die verbleibenden vollen Monate des laufenden Kalenderjahres berechnet.
-